

Geschäftszahl:
2024-0.705.838

107c/7

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 17. September 2024, mit dem das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Steiermark hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 98 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 22. November 2024.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Z 1 (§ 1 Abs. 3 und 4 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes) vor, dass künftig das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen an bestimmten Orten oder im gesamten Gemeindegebiet verboten ist, wenn es zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz des örtlichen Gemeinschaftslebens, die Landwirtschaft, den Tourismus oder den Naturhaushalt sowie des Orts- und Landschaftsbilds erforderlich erscheint.

An der Vollziehung des § 1 Abs. 3 und 4 haben die Organe der Bundespolizei gemäß § 5 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes in der Fassung der Z 5 des Gesetzesbeschlusses mitzuwirken: durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen, durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, sowie durch die Anwendung von Zwangsmitteln.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Steiermark

Hofgasse 15
8010 Graz-Burg

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203905

Ihr Zeichen:
ABT03VD-1400/2012-108
26. September 2024

Die Bundesregierung hat am 11. November 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

11. November 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung